



Ratzke & Ratzke
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

D & O („Directors’ and Officers’ Liability Insurance“)

Die D&O- Versicherung ist die Vermögensschaden- Haftpflicht- Versicherung (VSH) der Organe juristischer Personen (privatrechtlich: Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Stiftungen, eingetragene Vereine); deshalb auch: „Organ-“ oder „Manager- Haftpflicht- Versicherung“.

Sie versichert Vermögensschäden, die auf einem Organverschulden beruhen. Im Regelfall ist sie eine Vermögensschaden- Haftpflicht- Versicherung zu Gunsten Dritter, nämlich abgeschlossen von einem Unternehmen für seine Organe (Vorstände, Aufsichtsräte, Führungskräfte, Manager, leitende Angestellte). Sie trägt das Risiko einer persönlichen Haftung aus der beruflichen Tätigkeit. Die D&O-Versicherung ist also eine spezielle Berufshaftpflicht-Versicherung.

Unternehmerische Entscheidungen sind ein wesentlicher Teil der täglichen Arbeit des Managers. Auch wer nach der Maxime „Erstmal nichts tun, sondern abwarten!“ handelt, hat natürlich eine Entscheidung getroffen. Später (wenn dann alle klüger sind!) erweist sich manche Entscheidung als fragwürdig oder falsch. Wenn dem Unternehmen aus solchen Entscheidungen Verluste entstehen und der Entscheidungsträger nicht nachweisen kann, dass er seiner Sorgfaltspflicht genügt hat, dann haftet die Führungskraft persönlich ... und zwar unbeschränkt mit ihrem pfändbarem Privatvermögen.

Spätestens der Börsencrash im Jahre 2000 förderte ein hierzulande neues, in den USA aber schon lange etabliertes und voll entwickeltes *Anspruchsdenken*. Man entsann sich der Möglichkeit, *persönlich haftende* Organe in eben dieser Eigenschaft in die Verantwortung zu nehmen: nämlich persönlich haften zu lassen. Die Situation verschärfter Haftungsansprüche betrifft nun zunehmend auch klein- und mittelständische Unternehmen.

Was die Situation für den Betroffenen besonders bedrohlich macht: Wird bei einem festgestellten Schaden der Nachweis erbracht, dass dieser auf einem Verhalten des Organs beruht, greift das *Prinzip der Beweislastumkehr*. Das bedeutet: Der Betroffene muss seine Entscheidungsfindung lückenlos dokumentieren, um zu zeigen, dass er seine Sorgfaltspflichten *nicht* verletzt hat. Er muss also beweisen, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

Und natürlich gilt wie überall im Geschäftsleben: Mangelnde Kenntnisse („fahrlässige Unkenntnis“) oder eine ungenügende Eignung für den Job führen nicht zur Haftungsbefreiung.

Was ist versichert?

Versichert sind durch die Verletzung der Sorgfaltspflicht verursachte Vermögensschäden. Ein Vermögensschaden ist die Herbeiführung eines geldwerten Nachteils auch durch Vereitelung oder Minderung von Wertschöpfung oder Zugewinn (wie z.B. Betriebsstörungen und/oder Produktionsausfälle).

Versichert sind Pflichtverletzungen im Innen- oder Außenverhältnis des Unternehmens. Innenverhältnis meint: Ansprüche des Unternehmens gegen die versicherte Person. Außenverhältnis meint: Ansprüche Dritter; dazu gehören auch Mitarbeiter des Unternehmens.

Es gilt das „Claims made“-Prinzip: versichert sind alle Ansprüche auf Vermögensschäden, die innerhalb der Versicherungslaufzeit (üblich sind 6-36 Monate) erhoben werden.

Rückwärtsdeckung und Nachmeldefristen können vereinbart werden, soweit die Pflichtverletzung den versicherten Personen und dem Versicherungsnehmer (das ist in der Regel das Unternehmen) bis zum Abschluss des (aktuellen) Vertrages nicht bekannt war oder hätte bekannt sein können.

Die Prämien sind bei der in der Praxis üblichen Konstruktion der D & O-Deckung als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar und werden steuerrechtlich nicht als geldwerter Vorteil für die versicherten Personen behandelt.

Was ist nicht versichert?

Generell sei daran erinnert: Die D&O- Versicherung ist eine Haftpflicht- Versicherung, keine Kasko- Versicherung. Wie alle Haftpflicht- Versicherungen wirkt sie als „passive“ Rechtsschutz- Versicherung, die unberechtigte Ansprüche abwehrt. Berechtigte Ansprüche gegen den Betroffenen werden reguliert. Die Liste der Ausschlüsse unterscheidet sie sich von Versicherer zu Versicherer teilweise erheblich. Wir können hier nur ein paar Beispiele nennen.

Nicht versichert ist die vorsätzliche Schadenverursachung und die wissentliche Pflichtverletzung. Vorsatz ist die konkrete Absicht, eine Handlung auszuführen; oder, wer's juristischer mag, „das Wissen und Wollen und die Tatbestandsverwirklichung“. (Wie vorsätzliche und wissentliche Pflichtverletzung in der Praxis auseinander zu halten sind, ist Gegenstand intensiver Diskussion der Rechtsexperten.

<http://www.directors-officers.de>)

Weiterhin nicht versichert sind z.B.

- diverse Versicherer beschränken die Deckung auf Europa (bzw. schließen US-amerikanische Ansprüche explizit aus)
- bei „Eigenschäden“ (wenn die versicherte Person mit mehr als 15-25% am Unternehmen beteiligt ist) ist die Innenhaftung stark eingeschränkt
- Schäden am Gesellschaftsvermögen durch unzureichenden Versicherungsschutz

Sinnvolle Ergänzungen der D&O- Versicherung

- Absicherung von ODL- Mandaten (ODL = „outside directorship liability“): bei der Entsendung von Mitarbeitern in fremde Unternehmen.
- Vertrauensschaden-Versicherung (v.a. gegen Mitarbeiter- Kriminalität wie Diebstahl, Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung, Computermissbrauch)
http://www.rvrm.de/dokumente_ratgeber/Vertrauensschaden-Versicherung.pdf
- (Industrie-)Strafrechtsschutz
- Anstellungsvertragsrechtsschutz: schützt bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen nur den Manager (= die versicherte Person), nicht das Unternehmen